Anlage 4

zu § 8 Abs. 2

Prüfungsablauf und -inhalte

1. Schriftliche Prüfung:

Die schriftliche Prüfung wird spätestens eine Woche vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Ausbildungszeit durchgeführt.

Der schriftliche Teil der abschließenden Prüfung erstreckt sich auf die gesamte Ausbildung nach dieser Verordnung; die zu stellenden Aufgaben sind daher allen vier Ausbildungsfeldern der Ausbildungsabschnitte 2 bis 5 gem. § 6 Abs. 1 zu entnehmen.

2. Praktische Prüfung:

Die Prüfung der praktischen Fertigkeiten findet nach dem schriftlichen Teil der Prüfung statt und kann mit der mündlichen Prüfung zusammengefasst werden.

Sie kann als Einzel- oder Gruppenprüfung ausgestaltet werden und erstreckt sich auf zwei der vier Ausbildungsfelder der Ausbildungsabschnitte 2 bis 5 gem. § 6 Abs. 1.

3. Mündliche Prüfung:

Der mündliche Teil der abschließenden Prüfung erfolgt nach der praktischen Prüfung, wenn nicht beide Prüfungsteile zusammengefasst werden.

Sie kann als Einzel- oder Gruppenprüfung ausgestaltet werden und erstreckt sich auf die beiden verbleibenden Ausbildungsfelder der Ausbildungsabschnitte 2 bis 5 gem. § 6 Abs. 1, die nicht Gegenstand der jeweiligen praktischen Prüfung gewesen sind.